

Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub

Aufgrund den §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 17 Abs.1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1, § 10 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Stadt Alpirsbach zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 03.11.1998/16.11.1998 und der Vereinbarung zwischen der Stadt Alpirsbach und der Gemeinde Aichhalden zur Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von Bodenaushub von der Gemeinde Aichhalden auf die Stadt Alpirsbach vom 29.10./05.11.2004 und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rottweil und der Gemeinde Aichhalden über die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub vom 30.08./17.09.1991 hat der Gemeinderat am **25. Oktober 2016** folgende Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Freudenstadt hat mit Vereinbarung vom 03.11.1998/16.11.1998 der Stadt Alpirsbach die gesamte Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt, übertragen. Der Landkreis Rottweil hat mit Vereinbarung vom 30.08.1991/17.09.1991 der Gemeinde Aichhalden ebenfalls die gesamte Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt, übertragen. Ferner wurde der Stadt Alpirsbach lt. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 29.10./05.11.2004 (in Kraft seit 29.01.2005) die der Gemeinde Aichhalden vom Landkreis Rottweil übertragene Aufgabe zur Beseitigung des auf der Gemarkung Aichhalden anfallenden unbelasteten Bodenaushubs übertragen.
- (2) Bodenaushub aus definierten Vorhaben ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann.
- (3) Die Stadt Alpirsbach betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet sowie im Gemeindegebiet von Aichhalden anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtungen und stellt die erforderlichen Anlagen (Bodenaushubdeponien) den Einwohnern der Stadt Alpirsbach und der Gemeinde Aichhalden und gleichgestellten Personen zur Benutzung zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Alpirsbach ist berechtigt, den Betrieb der Deponie auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer (nachfolgend Unternehmer genannt) zu übertragen.
- (5) Folgende Bodenaushubdeponien werden betrieben:

Deponie Griesbaumegert im Ortsteil Peterzell
- (6) Das Einzugsgebiet der Deponie umfasst die Kernstadt Alpirsbach mit allen Stadtteilen sowie das Gemeindegebiet der Gemeinde Aichhalden.

§ 2 Abfallarten / Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 2, welcher im Gemeindegebiet gem. § 1 Abs. 3 angefallen ist.
- (2) Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt Alpirsbach ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen (§ 21 LAbfG). Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

II. Betrieb der Bodenaushubdeponien

§ 3 Betrieb und Anlieferung

- (1) Für den Betrieb der Bodenaushubdeponien wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) Bodenaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Deponien infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt Alpirsbach keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Benutzern kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.
- (3) Die Stadt Alpirsbach wie auch der Unternehmer ist berechtigt, unbeschadet von § 1 Abs. 6 dieser Satzung, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
- (4) Die Stadt Alpirsbach wie auch der Unternehmer ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

§ 4 Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Anlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Bodenaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Stadt Alpirsbach kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer der Deponie nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 1 Abs. 2 handelt und dieser im Einzugsgebiet der Deponie angefallen ist. Als angefallen gilt Bodenaushub der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Bodenaushubdeponie befördert und der Stadt Alpirsbach dort während den Öffnungszeiten übergeben wird. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Bodenaushub zurückgewiesen werden.

§ 5 Eigentumsübergang

Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Stadt Alpirsbach über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Alpirsbach ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Stadt Alpirsbach betriebenen Bodenaushubdeponie haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Alpirsbach auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt Alpirsbach haftet unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz und der Bestimmungen des Gesetzes über die Umwelthaftung für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Gebührenerhebung

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Alpirsbach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt 6,74 Euro pro m³ Bodenaushub. Angefangene m³ werden abgerundet.
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Erklärungspflicht

Die Gebührenschuldner (§ 8) und der Anlieferer sind nach Aufforderung verpflichtet, der Stadt Alpirsbach, wie auch dem Unternehmer, Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührensatzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Stadt Alpirsbach kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 10 Schätzung

- (1) Soweit die Stadt Alpirsbach die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.
- (2) Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 11 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
- (2) Die Gebührenschuld wird bei Kleinmengen bis 10 m³ mit der Anlieferung fällig und ist vor Ort an das Deponiepersonal zu entrichten.
- (3) Für größere Liefermengen oder bei Anlieferung über einen längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) erfolgt eine Gebührensatzung durch Bescheid. In diesen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Kostenerstattung

- (1) Entstehen durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie der Stadt Alpirsbach zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen. Im Übrigen wird auf § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- (2) Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen, mit der Maßgabe, dass hier Kostentrachtungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Stadt Alpirsbach und der Gemeinde Aichhalden angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Geldbuße bis zu 100.000 Euro.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bodenaushubdeponie der Stadt Alpirsbach vom 22.02.2005 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Alpirsbach, 25. Oktober 2016

Michael E. Pfaff
Bürgermeister